



# Sri Lanka

# Familien-Nachzug



**Lexilog-Suchpool**



## Visamerkblatt - Familiennachzug

- I. Alle Antragsteller müssen ihre Antragsunterlagen **persönlich** in der Visaabteilung der Botschaft abgeben.

Bitte beachten Sie, dass Sie dafür bei uns einen Termin online unter folgendem Link [www.colombo.diplo.de](http://www.colombo.diplo.de) buchen müssen.

- II. Dem Visaantrag sind folgende Unterlagen als **Original oder amtlich beglaubigte Fotokopien** beizufügen:

- Antragsformular (2-fach; bei der Botschaft oder unter [www.colombo.diplo.de](http://www.colombo.diplo.de) erhältlich); das Formular ist auf Deutsch auszufüllen.
- **3 aktuelle** Passbilder mit hellem Hintergrund, Frontalaufnahme
- gültiger Reisepass (Mindestgültigkeit 6 Monate) sowie alle früheren Pässe
- Im Falle eines Namenswechsels nach Eheschließung muss der neue Name bereits im Reisepass vermerkt sein
- Belehrung nach §54 Nr.6 und §55 AufenthG (bei der Botschaft oder unter [www.colombo.diplo.de](http://www.colombo.diplo.de) erhältlich)
- Personenstandsurkunden zum Nachweis der Verwandtschaftsbeziehung mit dem in Deutschland lebenden Familienangehörigen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde; beim Nachzug zum noch ungeborenen deutschen Kind: Schwangerschaftsattest, Nachweis deutscher Staatsangehörigkeit, ggf. Vaterschaftsanerkenntnis und Sorgerechtserklärung)
- Einladungsschreiben des in Deutschland lebenden Partners/Ehepartners/Elternteils
- Beglaubigte Kopie des Reisepasses des in Deutschland lebenden Partners/Ehepartners/Elternteils (alle Seiten, die Einträge enthalten, müssen kopiert sein)
- Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Partners/Ehepartners/Elternteils
- Ggf. Krankenversicherungsnachweis (**nur bei Aufforderung**)
- Für Anträge von Minderjährigen zum Zwecke des Kindernachzugs ist die Einverständniserklärung des in Sri Lanka lebenden Elternteils erforderlich. Der Einverständniserklärung muss eine Passkopie des in Sri Lanka lebenden Elternteils beigefügt werden; sie muss beglaubigt sein. Sofern die Eltern geschieden sind, muss das Scheidungsurteil (Decree Nisi und Decree Absolute) und/oder ein Sorgerechtsbeschluss vorgelegt werden
- Bei Familienzusammenführung zum Ehegatten: Zertifikat des Goethe-Instituts (No. 39, Gregory's Road, Colombo 7, Tel.: 011/2694562) über die Sprachprüfung A1 „Start Deutsch 1“; nähere Informationen siehe Merkblatt „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland“ (kann innerhalb der Bearbeitungszeit des Visums nachgereicht werden)
- Sofern der in Deutschland lebende Partner/Ehepartner/Elternteil nicht deutscher Staatsangehöriger ist: Nachweis des Einkommens (Verpflichtungserklärung oder Einkommensnachweise der letzten 3 Monate und Mietvertrag)

**Alle Unterlagen sind zusammen mit zwei Sätzen von Fotokopien abzugeben.**

Die Originale werden dem Antragsteller nach erfolgter Visaerteilung ausgehändigt und sind von diesem auf der Reise mitzuführen. In Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein. Dies wird Ihnen durch unser Schalterpersonal mitgeteilt.

Alle sri-lankischen Personenstandsurkunden müssen vom sri-lankischen Außenministerium beglaubigt sein und mit einer Übersetzung in die deutsche oder die englische Sprache sowie jeweils

Stand: 15.02.2018

drei Kopien eingereicht werden. Ehepaare, die in Indien geheiratet haben, müssen ihre Heiratsurkunde von der Indischen High Commission in Colombo beglaubigen lassen.

### III. Bearbeitungsdauer

Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen sollte mindestens **vier** Monate vor beabsichtigter Ausreise bei der Botschaft vorliegen, da eine zeitaufwendige Überprüfung der Echtheit der sri-lankischen Urkunden erforderlich ist und Behörden in Deutschland zu beteiligen sind. Von Sachstandsanfragen wird daher während der ersten **vier** Monate gebeten abzusehen. Die Antragsteller werden unaufgefordert von der Botschaft über den Abschluss des Verfahrens informiert.

### IV. Gebühren

**Die Gebühr beträgt EUR 75,-- (Minderjährige: 37,50 EUR, zu zahlen in LKR).** Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten. Sie wird auch im Fall der Ablehnung nicht erstattet. Die Visumserteilung zum Nachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen ist kostenfrei.